

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Satz: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 242
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 21

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

18. Juli 2019

Inhalt:

7. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schwifting und der Gemeinde Hofstetten

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-1120, wenden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az: 014/wö

7. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

Termin: **Dienstag, 23.07.2019, 15:00 Uhr**

Ort: **Sitzungssaal Landratsamt**

Tagesordnung

1. Sitzungseröffnung, Bekanntgaben
2. Klinikum Landsberg am Lech - KU -, Verlustausgleich aus 2018
3. Controlling, Jahresbericht 2018
4. Kreissenorenheim Theresienbad Greifenberg; Jahresabschluss 2018 für den modifizierten Regiebetrieb
5. Kreissenorenheim Vilgertshofen; Jahresabschluss 2018 für den modifizierten Regiebetrieb
6. Kreissenorenheim Theresienbad Greifenberg; Halbjahresbericht 2019 gem. § 5 Abs. 4 der Betriebssatzung
7. Kreissenorenheim Vilgertshofen; Halbjahresbericht 2019 gem. § 5 Abs. 4 der Betriebssatzung
8. Erweiterung und Sanierung der Wolfgang-Kubelka-Realschule (WKR); Auftragsvergabe Elektroarbeiten Bestand
9. Wohnanlage Obermeitingen; Einbau einer Gas-Zentralheizung; Auftragsvergabe
10. Lechtalbad Kaufering; Mobiler Wärmetransport; Auftragsvergabe Lüftung
11. Welterbestätte Pestenacker/Unfriedshausen- „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen“; Weiterentwicklung Projektbeschluss

12. Beschaffung von zwei Feuerwehrfahrzeugen (Drehleiter) durch den Markt Dießen und die Stadt Landsberg; Anträge auf Zuschussleistungen durch den Landkreis Landsberg

13. Wünsche und Anträge

Az. 863 – SG11

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schwifting und der Gemeinde Hofstetten

Die Gemeinde Schwifting,
-vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Kaindl-

und

die Gemeinde Hofstetten,
-vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Berchtold-

schließen aufgrund der Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98) BayRS 2020-6-1-I zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März.2018 (GVBl S. 145), folgende

Zweckvereinbarung

§1

Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

- 1) Die Gemeinde Schwifting überträgt die Aufgaben zur Versorgung des Grundstücks Fl. Nr. 1234, Gemarkung Schwifting mit Frisch- und Brauchwasser auf die Gemeinde Hofstetten.
- 2) Mit der Übertragung der Aufgaben werden die Befugnisse zur Erfüllung dieser Aufgaben übertragen, insbesondere das Recht Satzungen zu erlassen (Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 u. 2, Art. 11 Abs. 1 KommZG). Zur Durchführung ihrer Satzung darf die Gemeinde Hofstetten im Geltungsbereich, alle erforderli-

chen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (Art. 11 Abs.2 KommZG).

- 3) Nachfolgende bereits geltende Satzungen der Gemeinde Hofstetten, werden auf das bei Absatz 1 aufgeführte Gebiet erstreckt. (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
-Wasserabgabesatzung (WAS) vom 30.11.1995 in der jeweils gültigen Fassung.
-Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 23.04.2009 in der jeweils gültigen Fassung.
Die Satzungen liegen bei der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen auf.
- 4) Die Gemeinde Schwifting verzichtet auf eine eigene Betätigung auf dem Gebiet der Wasserversorgung in diesem Bereich, so lange diese Aufgaben von der Gemeinde Hofstetten wahrgenommen werden.
- 5) Die Gemeinde Schwifting verpflichtet sich, sämtliche Baumaßnahmen bei den betroffenen Grundstücken der Gemeinde Hofstetten anzuzeigen.

§ 2

Änderung, Aufhebung und Kündigung

- 1) Die Änderung oder Aufhebung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Landsberg am Lech (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG).
- 2) Unabhängig vom Recht zur außerordentlichen Kündigung (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG), die nur aus wichtigem Grund zulässig ist, kann jeder Vertragspartner dieser Zweckvereinbarung mit zweijähriger Kündigungsfrist zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist dem Vertragspartner durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft.

Schwifting, den 27.06.2019

Kaindl
Erster Bürgermeister
Gemeinde Schwifting

Hofstetten, den 27.06.2019

Berchtold
Erster Bürgermeister
Gemeinde Hofstetten

II.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 12.07.2019, Az. 863 – SG11 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Landsberg am Lech, den 18. Juli 2019

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat